

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag entscheidet eine handlungsfähige Person selbst, wer im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Koma, Demenz oder eine psychische Krankheit) für sie entscheiden soll. Je nach Inhalt des Vorsorgeauftrages soll die beauftragte Person Entscheide in folgenden Bereichen fällen:

- Personensorge: Beratung in persönlichen Fragen, Vermittlung einer geeigneten Wohnung/eines geeigneten Heimes/eines geeigneten Pflegeplatzes, hinreichende medizinische und soziale Betreuung, hinreichende Pflege und Ernährung, Unterstützung bei den Bemühungen um eine Ausbildung, soziale Integration/Wiedereinstieg ins Erwerbsleben/Arbeit in einem geschützten Rahmen
- Vermögenssorge: Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens
- Rechtsverkehr: Vertretung der auftraggebenden Person gegenüber Amtsstellen, Gerichten, Versicherungen, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, Vermietern, Vereinen etc.

Durch einen Vorsorgeauftrag kann bei Urteilsunfähigkeit ein vom KESB ernannter Beistand abgewendet werden. Ein Vorsorgeauftrag ist rechtsgültig, wenn er handgeschrieben und mit Datum und Unterschrift versehen ist und Verfasser handlungsfähig ist bzw. war. Bei gewissen Ausgangslagen empfiehlt sich eine öffentliche Beurkundung durch das Notariat.

Bei Fragen zum Vorsorgeauftrag vereinbaren Sie einen unverbindlichen Termin unter: ashinze@ashinzelaw.ch oder 052 202 95 77